

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der Hermann-Ehlers-Stiftung e. V.  
für Gastveranstaltungen**

**1. Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten, Geltungsbereich**

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hermann-Ehlers-Stiftung e. V. (nachfolgend kurz „HES“) gelten für die zeitweise Überlassung von Veranstaltungsräumen der HES zur Durchführung von Veranstaltungen wie etwa Seminaren, Tagungen u. ä. Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen der HES.
- 1.2. Für den zwischen dem Kunden und der HES geschlossenen Veranstaltungsvertrag (nachfolgend kurz „Vertrag“) gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt die HES nicht an, es sei denn, die HES hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.3. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Individualabreden sind schriftlich niederzulegen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten sie nur für den Einzelfall.

**2. Vertragsabschluss**

- 2.1. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des von der HES abgegeben Angebotes durch den Kunden zustande. Schließt ein Dritter den Vertrag im Namen des Kunden ab, so wird nicht der Dritte, sondern der Kunde Vertragspartner der HES; der Dritte hat die HES hierauf rechtzeitig vor Vertragsschluss besonders hinzuweisen und der HES Name und Anschrift des tatsächlichen Vertragspartners mitzuteilen.
- 2.2. Schließt der Dritte den Vertrag erkennbar im Namen des Kunden ab oder hat der Kunde für die vertragliche Abwicklung einen gewerblichen Vermittler oder Organisator beauftragt, so haften der Dritte, der Vermittler oder Organisator gesamtschuldnerisch mit dem Kunden, der Vertragspartner der HES wird, für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag, soweit der HES eine gesonderte Mithaftungserklärung des Dritten, des Vermittlers oder des Organisators vorliegt. Davon unabhängig ist der Dritte, der Vermittler oder der Organisator verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, an den Kunden weiterzuleiten.
- 2.3. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HES.

**3. Leistungen, Preise, Zahlung**

- 3.1 Die HES ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Leistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erbringen.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise der HES zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen

der HES gegenüber Dritten, soweit die Auslagen und Leistungen vertraglich vereinbart oder von dem Kunden genehmigt wurden.

Darüber hinaus haftet der Kunde für die Bezahlung sämtlicher von den Veranstaltungsteilnehmern bestellter Speisen und Getränke sowie sonstiger von den Vertragsteilnehmern veranlasster Kosten.

- 3.3 Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung eine Zeitspanne von vier Monaten und erhöht sich der von der HES allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann die HES den ursprünglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10 % anheben.
- 3.4 Rechnungen der HES sind sofort nach Zugang ohne Abzug zahlbar. Der Kunde kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung eine entsprechende Zahlung leistet; dies gilt gegenüber einem Kunden, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung der HES besonders hingewiesen worden ist. Bei Zahlungsverzug ist die HES berechtigt, gegenüber einem Kunden, der Verbraucher ist, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz und in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gegenüber einem Kunden, der Unternehmer ist, zu berechnen. Im Falle des Verzuges behält sich die HES die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vor.
- 3.5 Die HES ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und deren Fälligkeit können im Rahmen des zwischen dem Kunden und der HES individuell geschlossenen Vertrages schriftlich vereinbart werden. Die HES ist ferner berechtigt, während der Dauer der Veranstaltung aufgelaufene Forderungen durch Erteilung einer Zwischenrechnung jederzeit fällig zu stellen und eine entsprechende Zahlung zu verlangen.
- 3.6 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen, steht dem Kunden nicht zu.

#### **4. Rücktritt des Kunden**

- 4.1 Die HES räumt dem Kunden ein jederzeitiges Rücktrittsrecht ein. Hierfür gelten die nachfolgenden Regelungen:
- 4.1.1 Wenn der Kunde zurücktritt, verliert die HES den Anspruch auf den vertraglich vereinbarten Preis. Stattdessen kann die HES eine angemessene Entschädigung für die von ihr getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen geltend machen.
- 4.1.2 Die HES hat die Wahl, gegenüber dem Kunden anstelle einer konkret berechneten Entschädigung eine Rücktrittspauschale in Höhe von 50 % des vertraglich vereinbarten Preises für die Veranstaltungsräume (und/oder der Übernachtungsmöglichkeiten) geltend zu machen, wenn der Rücktritt weniger als drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung erklärt wird.

Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der HES kein oder aber ein niedrigerer Schaden entstanden ist als die geforderte Entschädigungspauschale.

- 4.1.3 Sofern die HES die Entschädigung konkret berechnet, beträgt die Höhe der Entschädigung maximal die Höhe des vertraglich vereinbarten Preises für die von der HES zu erbringenden Leistung unter Abzug des Wertes der von der HES ersparten Aufwendungen

sowie dessen, was die HES durch anderweitige Verwendung ihrer - ursprünglich dem Kunden zugesagten – Leistungen erlangt.

- 4.2 Die vorstehenden Regelungen über die Entschädigung gemäß Ziffer 4.1 gelten entsprechend, wenn der Kunde die gebuchten Leistungen, ohne dies der HES rechtzeitig mitzuteilen, nicht in Anspruch nimmt, sofern die HES die Gründe für die Nichtinanspruchnahme nicht zu vertreten hat.
- 4.3 Hat die HES dem Kunden eine Option eingeräumt, innerhalb einer bestimmten Frist ohne weitere Rechtsfolgen vom Vertrag zurückzutreten, hat die HES keinen Anspruch auf Entschädigung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Rücktrittserklärung ist deren Zugang bei der HES.

## **5. Rücktritt der HES**

5.1 Kommt der Kunde mit einer nach Ziffer 3.5 vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Verzug und leistet er auch nicht binnen einer hierfür nochmals gesetzten Frist, ist die HES berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5.2 Ferner ist die HES berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn

- höhere Gewalt oder andere von der HES nicht zu vertretenden Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Veranstalters oder des Zwecks, gebucht werden;
- die HES begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der HES in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der HES zuzurechnen ist;
- eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung im Sinne von Ziffer 2.3 vorliegt;
- die HES von Umständen Kenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Kunde fällige Forderungen binnen einer ihm gesetzten Frist nicht ausgleicht oder binnen einer ihm gesetzten Frist keine ausreichende Sicherheitsleistung bietet und deshalb Zahlungsansprüche der HES gefährdet erscheinen.

5.3 Die HES setzt den Kunden von der Ausübung des Rücktrittsrechtes unverzüglich schriftlich in Kenntnis.

## **6. An- und Abreise**

6.1 Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer und Veranstaltungsräume, es sei denn, die HES hat die Bereitstellung bestimmter Zimmer und Veranstaltungsräume schriftlich bestätigt.

6.2 Ab wann dem Kunden die gebuchten Zimmer bzw. Veranstaltungsräume zur Verfügung stehen, richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung der Parteien. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine frühere Bereitstellung, es sei denn, die Parteien haben insoweit schriftlich etwas anderes vereinbart.

- 6.3 Bis wann der Kunde die gebuchten Zimmer bzw. Veranstaltungsräume am vereinbarten Abreisetag geräumt zur Verfügung zu stellen hat, richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung der Parteien. Kommt der Kunde seiner Räumungspflicht nicht nach, kann die HES über den ihr entstandenen Schaden hinaus für die zusätzliche Nutzung des Zimmers bzw. des Veranstaltungsraumes bis 18:00 Uhr den Tageszimmerpreis und ab 18:00 Uhr den vollen gültigen Logispreis in Rechnung stellen. Dem Kunden steht es frei, der HES nachzuweisen, dass dieser kein oder aber ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

## **7. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit**

- 7.1 Der Kunde ist verpflichtet, der HES bei Bestellung die genaue Anzahl der teilnehmenden Personen anzugeben. Die endgültige Anzahl der Teilnehmer muss der HES spätestens 7 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden, um eine sorgfältige Vorbereitung der Veranstaltung auf Seiten der HES zu sichern.

- 7.2 Erhöht sich die von dem Kunden gemeldete Teilnehmerzahl, wird die HES die Verpflegungsleistungen entsprechend anpassen, wenn sich die Teilnehmerzahl um nicht mehr als 20 % erhöht und der Kunde die HES wenigstens 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn entsprechend informiert.

Der an die HES zu zahlende Preis wird entsprechend der gesteigerten Verpflegungsleistungen, die auf der Erhöhung der Teilnehmerzahl beruhen, erhöht.

- 7.3 Reduziert sich von dem Kunden gemeldete Teilnehmerzahl, berücksichtigt die HES diese Änderung kostenfrei, wenn sich die Teilnehmerzahl um nicht mehr als 20 % reduziert und der Kunde die HES wenigstens 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn entsprechend informiert.

Teilt der Kunde der HES weniger als 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn mit, dass sich die Anzahl der gemeldeten Teilnehmer reduziert, ist die HES nicht mehr in der Lage, die veränderte Teilnehmerzahl zu berücksichtigen, so dass der vertraglich vereinbarte Preis gemäß der gemeldeten Teilnehmerzahl in Höhe von 100 % in Rechnung gestellt wird. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass die HES entsprechend der tatsächlich reduzierten Teilnehmerzahl geringere Aufwendungen hatte.

- 7.4 Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung der HES die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann die HES zusätzliche Kosten für die Vorhaltung von Personal und Ausstattung in Rechnung stellen, es sei denn, die HES hat die Verschiebung zu vertreten.

## **8. Mitbringen von Speisen und Getränken**

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen nur nach schriftlicher Vereinbarung mit der HES mitbringen.

## **9. Abwicklung der Veranstaltung**

- 9.1 Soweit die HES für den Kunden auf dessen Veranlassung hin technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft hat, handelt die HES im Namen, in Vollmacht und für die Rechnung des Kunden. Vorbehaltlich einer Haftung der HES gemäß Ziffer 12 haftet der Kunde für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe

und stellt die HES von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

- 9.2 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen und Geräten des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes der HES bedarf deren vorherigen schriftlichen Einwilligung der HES. Sofern durch die Verwendung dieser Geräte und Anlagen an den technischen Anlagen der HES Störungen oder Beschädigungen auftreten, haftet der Kunde im Falle eines Verschuldens hierfür, soweit die HES diese Störungen oder Beschädigungen nicht selbst zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten kann die HES pauschal erfassen und berechnen.
- 9.3 Der Kunde hat alle für die Durchführung der Veranstaltung ggf. notwendigen behördlichen Erlaubnisse auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung dieser Erlaubnisse sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Veranstaltung.
- 9.4 Der Kunde hat die im Rahmen selbst arrangierter Musikdarbietung und Beschallung erforderlichen Formalitäten und Abrechnungen eigenverantwortlich mit den zuständigen Institutionen (z. B. GEMA) abzuwickeln.

## **10. Mitgebrachte Gegenstände**

- 10.1 Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf eigene Gefahr des Kunden in den Räumlichkeiten der HES. Die HES übernimmt für den Verlust, Untergang oder Beschädigung eine Haftung nur nach Maßgabe von Ziffer 12. Die gesetzliche Haftung nach den §§ 701 ff. BGB bleibt davon unberührt.
- 10.2 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Die HES ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellungen und das Anbringen von mitgebrachten Gegenständen vorher mit der HES abzustimmen.
- 10.3 Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Zurückgelassene Gegenstände darf die HES auf Kosten des Kunden entfernen oder einlagern lassen. Ist die Entfernung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, kann die HES die Gegenstände im Veranstaltungsraum belassen und für die Dauer des Verbleibens die jeweilige Raummiete berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der HES der eines höheren Schadens vorbehalten.

## **11. Haftung des Kunden**

- 11.1 Der Kunde haftet für alle Schäden am Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Veranstaltungsbesucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihm selbst oder seine gesetzlichen Vertreter schuldhaft verursacht werden.
- 11.2 Die HES kann vom Kunden zur Absicherung vor eventuellen Schäden die Stellung einer angemessenen Sicherheit, z. B. in Gestalt von Versicherungen, Kautionen oder Bürgschaften, verlangen.

## **12. Haftung der HES, Verjährung**

12.1 Sollten Störungen oder Mängel an Leistungen der HES auftreten, wird sich die HES auf unverzügliche Rüge des Kunden hin bemühen, für Abhilfe zu sorgen. Unterlässt es der Kunde schuldhaft, einen Mangel der HES anzuzeigen, ist der Kunde nicht berechtigt, einen Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgeltes geltend zu machen.

Eine unerhebliche Minderung der Gebrauchstauglichkeit berechtigt den Kunden nicht zur Geltendmachung eines Minderungs- und/oder Zurückbehaltungsrechtes.

12.2 Die HES haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Gehilfen. Der vorstehende Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung beschränkt auf typische vorhersehbare Schäden.

12.3 Schadensersatzansprüche aus vertraglicher Haftung verjähren in einem Jahr ab dem den Schaden begründenden Ereignis. Dies gilt auch für deckungsgleiche konkurrierende Ansprüche aus außervertraglicher Haftung.

12.4 Eine Schadensersatzhaftung wegen einer von der HES übernommenen Garantie sowie eine Haftung nach zwingenden gesetzlichen Normen bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Das gleiche gilt bei Vorsatz oder der Verursachung eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

12.5 Für eingebrachte Sachen haftet die HES dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen, d. h. bis zum 100fachen des Beherbergungspreises, höchstens jedoch bis zu 3.500,00 Euro. Für Wertgegenstände (Bargeld, Schmuck usw.) ist die Haftung begrenzt auf 800,00 Euro. Die Haftungsansprüche des Kunden gegen die HES erlöschen, wenn der Kunde nicht unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der HES Anzeige erstattet.

## **13. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges**

13.1 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist im kaufmännischen Verkehr Kiel. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Die HES ist berechtigt, den Kunden an dem für dessen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

13.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame bzw. nichtige Regelungen werden durch eine solche ersetzt, die der unwirksamen bzw. nichtigen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.